

SGAR/SSAR

Schweizerische Gesellschaft
für Anästhesiologie und Reanimation

Fortbildungsprogramm für den Facharzttitle Anästhesiologie

(Letzte Revision: 31.10.2008)

SGAR-Sekretariat: Postfach, 3000 Bern 25
Telefon 031 332 34 33
Telefax 031 332 98 79
Barbara.buehlmann@bbscongress.ch

*Fortbildungsprogramm der SGAR-SSAR für den Facharzttitel Anästhesiologie (www.sgar-ssar.ch → Fortbildung, basierend auf der FBO der FMH vom 25.04.2002, der Revision vom 6.12.2007 (www.fmh.ch/awf → Fortbildung), sowie der Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der SAMW vom 24. November 2005.
(*alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen)*

1. Allgemeines

1.1 Ziel und Zweck der Fortbildung

Die Fortbildung ist eine ethische und im Rahmen von Art. 40 lit. b. Medizinalberufsgesetz (MedBG) eine gesetzliche Pflicht eines jeden Anästhesiefacharztes.

Das Ziel der Fortbildung ist es:

- a) die Gesundheit der Patienten und der Bevölkerung zu fördern und zu erhalten;
- b) die in der Aus- und Weiterbildung erworbenen ärztlichen Kompetenzen zu erhalten und aufgrund der Entwicklung der Medizin zu aktualisieren;
- c) das Interesse an Forschung, Lehre, Qualitätsförderung, Management und Ethik sowie Gesundheits- und Berufspolitik zu fördern;
- d) die Zusammenarbeit mit allen am Gesundheitswesen Beteiligten zu fördern und zu verbessern.

Die SGAR bezweckt mit diesem Fortbildungsprogramm die Förderung qualitativ hoher Standards, welche die sichere medizinische Versorgung zum Ziel haben.

1.2 Art und Umfang der Fortbildung

1.2.1 Fortbildungspflicht

Alle fortbildungspflichtigen Ärzte bilden sich in dem Umfang sowie in der Art und Weise fort, wie es für die einwandfreie und kompetente Ausübung ihres Berufes notwendig ist (Art 9 der FBO). Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Facharzttitels für Anästhesiologie sind ungeachtet ihres Beschäftigungsgrades zur Fortbildung verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben.

1.2.2 Masseinheit der Fortbildungsaktivität

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivität ist der Fortbildungs-Credit (im Folgenden = Credit), der in der Regel einer Fortbildungsstunde entspricht.

1.2.3 Erfüllung der Fortbildungspflicht

Die Fortbildungspflicht ist erfüllt, wenn für die strukturierte Fortbildung 50 Credits pro Jahr nachgewiesen werden können. Hinzu kommen 30 Stunden Selbststudium, die ohne Regelung und Kontrolle angerechnet werden. Insgesamt handelt es sich um zirka 10 Tage Fortbildung pro Jahr. Da die Kontrollperiode drei Kalenderjahre beträgt, werden somit 150 Credits für die nachweisbare und strukturierte Fortbildung verlangt und weiter 90 Credits für das Selbststudium zugesprochen. Insgesamt bedarf es 240 Credits, was im Schnitt 80 Credits pro Jahr entspricht.

Wer innerhalb der dreijährigen Kontrollperiode die geforderten 150 Credits für die nachweisbare und strukturierte Fortbildung nicht nachweisen kann, darf die fehlende Fortbildung im folgenden Kalenderjahr nachholen.

1.2.4 Gleichzeitige Anrechnung von Fortbildung

Inhaber mehrerer Facharzttitle und/oder Schwerpunkte dürfen sich auf diejenigen Fortbildungsprogramme beschränken, die ihrer aktuellen Berufstätigkeit entsprechen.

Die gleichzeitige Anrechnung von Fortbildung für mehrere Facharzttitle und deren Schwerpunkte ist zulässig. Die Fortbildungsveranstaltungen, welche für die Rezertifizierung eines Fähigkeits- oder Fertigkeitenausweises besucht werden, sind auch für den Facharzttitle nach untenstehenden Kategorien anrechenbar (siehe 2.2 und 2.3).

1.2.5 Fortbildungsprogramm

Die Fortbildungskommission der SGAR unterzieht vorliegendes Fortbildungsprogramm einer periodischen Überprüfung zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung.

1.3 Selbstdeklaration, Fortbildungsdiplom und Kontrollmodalitäten

1.3.1 Definitionen und Erklärungen

1.3.1.1 Formular zur Selbstdeklaration (Bestätigungsformular)

Dieses Formular muss nach Ablauf der dreijährigen Kontrollperiode ausgefüllt und unterschrieben ans SGAR-Sekretariat weitergeleitet werden. Mit diesem Formular bestätigen Sie die Erfüllung der Fortbildungspflicht nach vorliegendem Fortbildungsprogramm.

1.3.1.2 Fortbildungsprotokoll

Dieses Protokoll erlaubt die fortlaufende Aufzeichnung der absolvierten Fortbildungen während der laufenden Fortbildungsperiode und muss bei einer Stichprobe vorgewiesen werden.

1.3.1.3 Belege

Bestätigungsschreiben für eine absolvierte Fortbildung müssen aufbewahrt und bei einer Stichprobe vorgewiesen werden.

1.3.2 Kontrollperiode und Selbstdeklaration

Die Kontrollperiode beträgt drei Kalenderjahre und wird mit folgender Formel definiert: $2000 + (n \times 3) = 1.$ Kalenderjahr ($n = 1, 2, 3...$) der Kontrollperiode. Daraus ergeben sich als Kontrollperioden 2003-2005, 2006-2008 etc. Das Bestätigungsformular muss somit alle drei Jahre zu Beginn einer neuen Kontrollperiode an das SGAR-Sekretariat weitergeleitet werden.

1.3.3 Zwischenzeitlicher Eintritt in die Fortbildungspflicht

Facharzttitleträger, die ihr Diplom in den ersten zwei Kalenderjahren einer Kontrollperiode erworben haben oder nach einer nicht nachweispflichtigen Periode wieder fortbildungspflichtig geworden sind, müssen ihre Fortbildung erst ab dem kommenden vollen Kalenderjahr nachweisen. Sie müssen sich somit nach Ablauf der Kontrollperiode nur über 50 respektive 100 Credits der strukturierten Fortbildung ausweisen.

1.3.4 Aufzeichnungspflicht

Jeder Facharzt für Anästhesiologie muss die persönlich erbrachten Fortbildungs-Credits in das Fortbildungsprotokoll zur Kontrolle eintragen und die entsprechenden Belege aufbewahren.

Für fortbildungspflichtige Fachärzte für Anästhesiologie steht das Fortbildungsprotokoll auf der SGAR-Homepage zur Verfügung. Im Bedarfsfall kann das Fortbildungsprotokoll beim SGAR-Sekretariat angefordert werden.

1.3.5 Erfüllung der Fortbildungspflicht (siehe auch 1.2.3)

Der Fortbildungspflichtige muss nach Ablauf einer dreijährigen Kontrollperiode das Formular zur Selbstdeklaration ausgefüllt und unterschrieben ans SGAR-Sekretariat weiterleiten. Der Fortbildungspflichtige trägt selbst die Verantwortung, der SGAR dieses Bestätigungsformular gemäss der Definition der Kontrollperiode einzureichen. Die Fortbildungskommission entscheidet im Auftrag der SGAR über die Erfüllung der Fortbildungspflicht. Die Fortbildungskommission kann einen Antragsteller aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise von der Fortbildungspflicht befreien. Bei einem allfälligen Rekurs entscheidet der SGAR-Vorstand als oberste Instanz.

1.3.6 Erfüllte Fortbildungspflicht: FMH-Fortbildungsdiplom/SGAR-Fortbildungszertifikat/Fortbildungsbestätigung

Die FMH gibt zusammen mit unserer Fachgesellschaft denjenigen FMH-Mitgliedern, welche das Fortbildungsprogramm erfüllt haben, ein Fortbildungsdiplom ab (Art.12 FBO). Fachärzte ohne FMH-Mitgliedschaft erhalten somit kein Fortbildungsdiplom.

Für SGAR-Mitglieder, die nicht FMH-Mitglieder sind, wird von der SGAR ein Zertifikat als Bestätigung der erfüllten Fortbildungspflicht ausgestellt.

Für Facharzttitelträger, die weder SGAR- noch FMH-Mitglieder sind, wird auf Anfrage eine Fortbildungsbestätigung abgegeben.

1.3.7 Kontrollgruppe

Die Fortbildungskommission kontrolliert mittels eines Formulars zur Selbstdeklaration (Bestätigungsformular) anhand der Liste der „FMH Abteilung Mitgliedschaft“ alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Facharztstitels zum Facharzt für Anästhesiologie, die in der Schweiz tätig sind. Diese Liste entspricht einem Auszug aus dem Ärzteregeister der FMH.

1.3.8 Stichproben

Die Fortbildungskommission überprüft stichprobenweise zu Beginn einer neuen dreijährigen Kontrollperiode die Fortbildungsprotokolle der abgelaufenen dreijährigen Kontrollperiode mit den entsprechenden Belegen der Fortbildungspflichtigen.

1.3.9 Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht

Fortbildungspflichtige, welche ihre Fortbildung nicht innert der vorgegebenen Periode absolviert haben, können innerhalb des Kalenderjahres, das der dreijährigen Kontrollperiode folgt, die fehlende Fortbildung nachholen. Wird die Fortbildungspflicht auch in diesem Fall nicht erfüllt, dann können die zuständigen kantonalen Gesundheitsbehörden die Verletzung der Fortbildungspflicht mit Verweis oder Busse bestrafen (Art. 43 des MedBG. Sept.2007)

1.4 Gebühren

Für die Bereit- und Zustellung von Fortbildungsprotokollen und Bestätigungsformularen, die Kontrollen und Weiterverarbeitung der Selbstdeklarationen (*Bestätigungsformular für absolvierte Fortbildung*), die Durchführung von Stichproben und die allfällige Abgabe eines FMH-Diploms oder einer Fortbildungsbestätigung wird von den Fortbildungspflichtigen ohne SGAR-Mitgliedschaft eine kostendeckende Gebühr verlangt (Art. 12 FBO). Für SGAR-Mitglieder ist diese Dienstleistung im Mitgliederbeitrag enthalten.

2. Fortbildungskategorien

2.1 Selbststudium

Fortbildung im Selbststudium wird pauschal ohne Nachweis mit 30 Credits/Jahr angerechnet. Es müssen also im Durchschnitt noch zusätzlich mindestens 50 Credits/Jahr (siehe 2.2 und 2.3) erworben werden.

2.2 Fachspezifische Fortbildung (Kernfortbildung)

In der fachspezifischen Fortbildung müssen in drei aufeinanderfolgenden Jahren mindestens 75 Credits erreicht werden, d.h. im Durchschnitt pro Jahr 25 Credits (siehe 3.1.).

2.3 Nicht-fachspezifische Fortbildung (erweiterte Fortbildung)

- a) Als erweiterte Fortbildung gelten Fortbildungsveranstaltungen der kantonalen Ärztesellschaften, der FMH, von fachfremden Fachgesellschaften sowie von Gesellschaften mit Schwerpunkten, Fähigkeits- und Fertigkeitenausweisen, wobei die Kreditzuteilung nach untenstehendem Raster (c.f. 3.2.1.1.) erfolgt.
- b) Die nicht-fachspezifische Fortbildung wird im Dreijahreszyklus mit max. 75 Credits angerechnet, im Durchschnitt pro Jahr 25 Credits.

3. Fachspezifische Fortbildung

3.1 Definition "fachspezifisch": Kernfortbildung

Die Inhalte der fachspezifischen Fortbildung sind die gleichen wie die Inhalte des Weiterbildungsprogramms (www.sgar-ssar.ch → Weiterbildung) zum Facharzt für Anästhesiologie.

3.2 Kriterien für die Anerkennung

Jede Fortbildung, die zur Anästhesiologie Bezug hat, wird anerkannt. In Prinzip müssen diese Veranstaltungen die Kriterien der SGAR-SSAR erfüllen (siehe Gesuch um Anerkennung von Fortbildungs-Credits in der SGAR-Webseite).

3.2.1. Kategorie 1: Ohne Limitierung der Credits

Kategorie 1.1

- Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (wie Workshops, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Kleingruppenarbeiten, Supervisionen, Fallkonferenzen, praktische Übungen, Balintgruppen) oder Besuch einer medizinischen Fortbildung, eines Kongresses, eines Podiumsgesprächs etc. („Frontalunterricht“).
- 1 Stunde = 1 Credit

3.2.2 Kategorie 2: Limitiert auf 45 Credits pro Kategorie pro Kontrollperiode (im Durchschnitt 15 Credits pro Kategorie pro Jahr).

3.2.2.1 Kategorie 2.1

- Lehrtätigkeit im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung
- Pro Lektion (bis 1 Stunde) 2 Credits

3.2.2.2 Kategorie 2.2

- Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. CD-ROM, DVD, Lernprogramme, Internet) und Studium von peer-reviewed Fachzeitschriften, beides mit nachgewiesener Qualifizierung mittels Auswertung des Lernerfolgs.
- Pro Stunde 1 Credit

3.2.2.3 Kategorie 2.3

- a) Absolvieren des schriftlichen „In-Training-examens“ der SGAR (bestanden oder nicht) oder einer anderen mündlichen oder schriftlichen Prüfung, welche von einer in- oder ausländischen Anästhesie-Fachgesellschaft organisiert wird.
Pro Examen 20 Credits
- b) Publierte Arbeit: Review oder Bücher (Erscheinungsjahr massgebend)
Pro Arbeit als Erstautor 20 Credits, als Letztautor 15 Credits und als Mitautor 10 Credits
- c) Mündliche Vorstellung oder Poster bei Kongressen.
Pro Vorstellung als Erstautor 10 Credits

3.2.2.4 Kategorie 2.4

- Besuch einer Anästhesieabteilung oder einer der beruflichen Aktivität entsprechenden Abteilung (z.B. chronische Schmerztherapie, Intensivmedizin, Notfallmedizin etc.).
- ½ Tag = 4 Credits
1 Tag = 8 Credits

4. Ausführungsbestimmungen

4.1 Ausführungsbestimmungen

Das vorliegende Fortbildungsprogramm ist am 8. November 2003 genehmigt und am 31. Oktober 2008 der Generalversammlung der SGAR zur Revision vorgelegt worden. Es ist am 3. Dezember 2008 durch das Büro der KWFB genehmigt und wird am 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Literatur

- FBO Fortbildungsordnung der FMH
- MedBG Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe
- Fortbildung leicht gemacht – Schweizerische Ärztezeitung/ 2008; 89: 17 (739-743)